



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

45. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.02.2019

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 1 BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 22.02.2019 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 20.02.2019 über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2017 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2017
2. Bekanntmachung vom 21.02.2019 der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung vom 21.02.2019 der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 20.02.2019 über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2017 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2017

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.01.2019, TOP 4, fasst der Rat der Gemeinde Bestwig folgenden Beschluss:

- Der Rat der Gemeinde Bestwig bestätigt den geprüften Gesamtabchluss 2017 gemäß § 116 i. V. m. § 96 GO NRW (Fassung bis 31.12.2018). Der Jahresüberschuss i. H. v. 3.510.799,33 € ist der Ausgleichrücklage zuzuführen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig wird gem. § 116 i. V. m. § 96 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2017 Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2017 sowie der Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2017 wird hiermit gemäß § 116 i. V. m. § 96 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Gesamtabchlusses 2017 ist gemäß § 116 i. V. m. § 96 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 22.02.2019 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss 2017 wird gem. § 116 i. V. m. § 96 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2018

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

(Kohlmann)
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 - 129“;

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich des Wohn- und Geschäftshauses „Bundesstraße 127 - 129“ im Ortsteil Bestwig einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Mischgebiets, wie es der tatsächlichen Nutzung und dem städtebaulichen Erscheinungsbild sowie der Lage im faktischen zentralen Versorgungsbereich entspricht. Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Ordnung, der Stärkung von Entwicklungspotentialen und Freiraumplanung, insbesondere einer städtebaulich attraktiven Strukturierung des Plangebietes im Hinblick auf die Bauflächen sowie die Nebenflächen. Zur Freiraumplanung gehören insbesondere Parkplätze und Grünflächen im räumlichen Kontext zur B7. Außerdem soll die Errichtung von Werbeanlagen gelenkt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden:

durch die Verkehrsfläche Bundesstraße 7 (inklusive Geh- und Radweg)

im Osten:

durch die Grimmestraße (inklusive Gehweg)

im Süden:

durch die Grenze zu den Baugrundstücken Vereinsstraße 24, 26 und 28

im Westen:

durch die Grenze zu den Baugrundstücken Bundesstraße 126 und Vereinsstraße 22

Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 30, Flurstücke 531, 532, 533, 692, 693, 694 und 695.

Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ im Ortsteil Bestwig.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 20. Februar 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 21. Februar 2019

Der Bürgermeister

(Péus)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ im Ortsteil Bestwig - Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplans



Satzung
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig
„Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“
vom 21.02.2019

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Mischgebiets, wie es der tatsächlichen Nutzung und dem städtebaulichen Erscheinungsbild sowie der Lage im faktischen zentralen Versorgungsbereich entspricht. Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Ordnung, der Stärkung von Entwicklungspotentialen und Freiraumplanung, insbesondere einer städtebaulich attraktiven Strukturierung des Plangebietes im Hinblick auf die Bauflächen sowie die Nebenflächen. Zur Freiraumplanung gehören insbesondere Parkplätze und Grünflächen im räumlichen Kontext zur B7. Außerdem soll die Errichtung von Werbeanlagen gelenkt werden.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre im Sinne des § 14 BauGB angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (schraffierte Darstellung).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 30, Flurstücke 531, 532, 533, 692, 693, 694 und 695.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

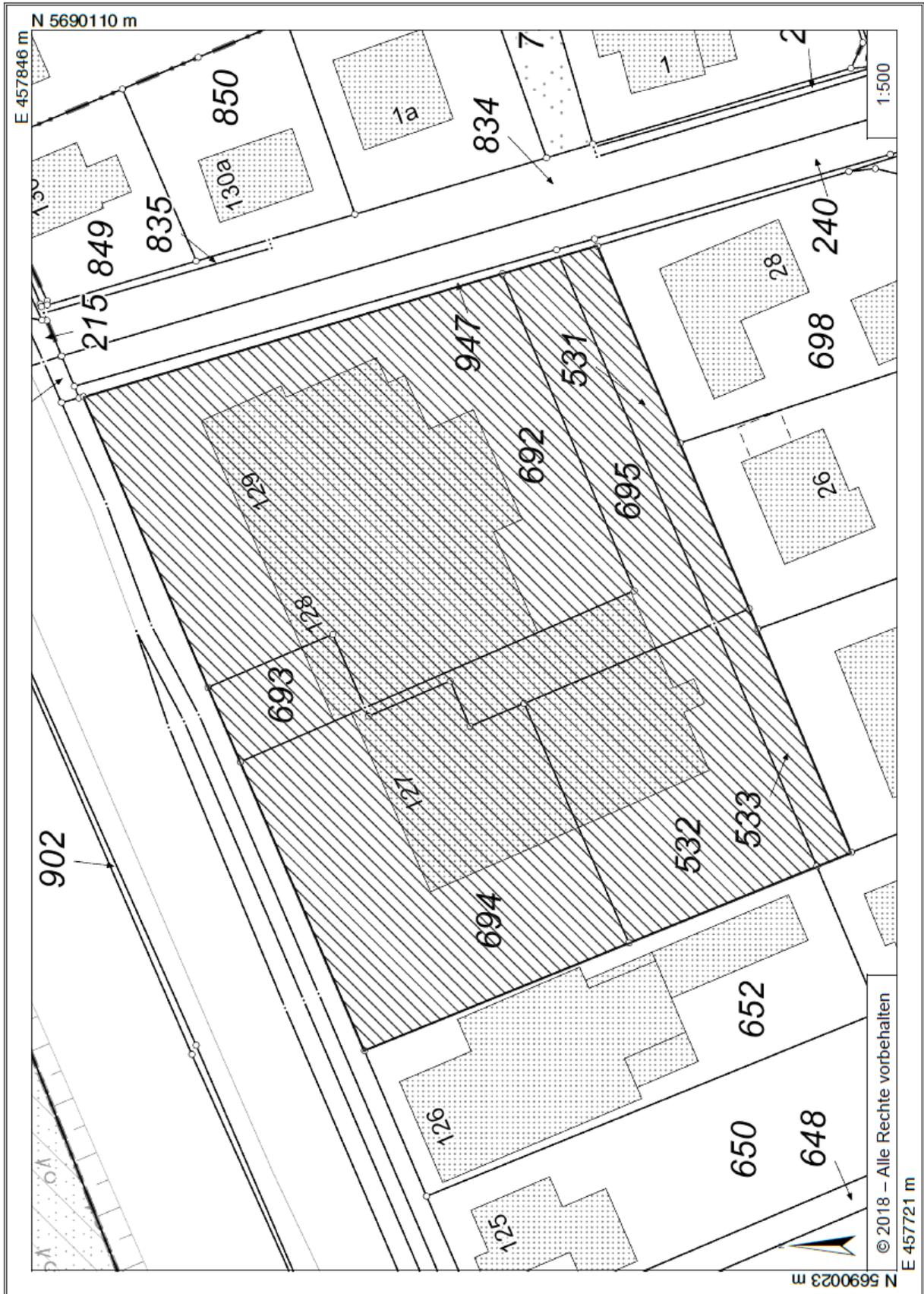
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. folgende Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden:
 - a) Errichtung baulicher Anlagen,
 - b) Änderung von baulichen Anlagen,
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern die Frist nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“).



Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.02.2019

(Péus)
Bürgermeister
